99025010261000, 99025010261000

Anzeige vorübergehender Betrieb einer Gaststätte Entgegennahme

Heruntergeladen am 10.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121149885/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025010261000, 99025010261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige vorübergehender Betrieb einer Gaststätte Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vorübergehende Gaststättenerlaubnis, Schanklizenz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gaststätten (025)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.02.2025
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbggastg https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212349 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/mwegebo https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbggastg https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212349 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/mwegebo
Teaser	Wer anlassbezogen Speisen oder Getränke gewerblich anbietet, muss dies spätestens zwei Wochen vorher bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Ein vorübergehendes Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig zum Verzehr an Ort und Stelle • Getränke ausschenkt oder • zubereitete Speisen verabreicht, wenn die Gaststätte jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist und nur vorübergehend aus einem bestimmten Anlass wie anlässlich eines Festes, Jubiläums oder aus anderen Anlässen betrieben wird. Wer anlassbezogen vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies unter Verwendung des Vordrucks entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 2 BbgGastG (Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes - Gagev) zwei Wochen vor Beginn der für den betreffenden Ort

Modul	Sachverhalt
	zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 2 BbgGastG schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist auch anzugeben, • um welche Betriebsart es sich handelt und • ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke anzubieten. Als Betriebsart kommen in Betracht: • Imbiss • Schankwirtschaft • Speisewirtschaft • Schank- und Speisewirtschaft • Freischankfläche (Biergarten) • Café • Bar • mit Musikdarbietung • mit Tanzveranstaltung • Straußwirtschaft
Erforderliche Unterlagen	• Die Anzeige erfolgt auf dem Formblatt "Gagev" • Personalausweis oder Reisepass zur Identifikation • Ausländer, die nicht Bürger eines EU-Mitgliedstaates oder eines EWR-Mitgliedstaates sind, bedürfen der Aufenthaltsgenehmigung der zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist
Voraussetzungen	Die Anzeige ist sowohl für den Ausschank von alkoholischen und/oder nichtalkoholischen Getränken als auch für das Verabreichen von Speisen bei vorübergehenden Aktivitäten, wie z.B. bei Vereinsfesten, vorzunehmen.
Kosten	Abgabe: 38,40€
Verfahrensablauf	Die Anzeige muss zwei Wochen vor Betriebsbeginn bei der zuständigen Behörde vorliegen. Folgende Behörden werden durch die Gewerbebehörde beteiligt:

Modul	Sachverhalt
	• Lebensmittelüberwachungsbehörde • untere Bauaufsichtsbehörde • Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter • Finanzamt
Bearbeitungsdauer	
Frist	2 Woche(n) Eingang der Anzeige mindestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Ein vorübergehendes Gaststättengewerbe liegt vor, wenn Getränke oder zubereitete Speisen aus besonderem Anlass (z. B. Fest, Jubiläum) gewerblich und vor Ort verzehrt angeboten werden. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der zuständigen Behörde erfolgen und Angaben zur Betriebsart sowie zum Ausschank alkoholischer Getränke enthalten.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Örtliche Ordnungsbehörden gemäß § 1 BbgGastGZV. Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die mitverwaltenden Gemeinden, die mitverwalteten Gemeinden und die kreisfreien Städte wahr (§ 3 Ordnungs-behördengesetz – OBG) Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.
Formulare	
Ursprungsportal	Notification of temporary operation of a restaurant

Modul	Sachverhalt
	Acceptance, Anzeige vorübergehender Betrieb einer Gaststätte Entgegennahme